



23-225 B3.5.7
Volksinitiative "Mitenand uf Dübis Strasse"
Prüfung der Gültigkeit, Beurteilung des Inhalts und Entscheid zu Gegenvorschlag

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 22-438 vom 18. August 2022 hat der Stadtrat die Unterschriftenliste zur Volksinitiative "Mitenand uf Dübis Strasse" genehmigt und mit Publikation vom 26. August 2022 zur Unterschriftensammlung innert der sechsmonatigen Frist und somit bis 26. Februar 2023 freigegeben. Am 9. Januar 2023 hat das Initiativkomitee Stadtpräsident André Ingold zuhänden des Stadtrats die gesammelten Unterschriftenlisten übergeben, welche dem Stimmregisterführer der Stadt Dübendorf am 10. Januar 2023 zur Überprüfung und Bescheinigung der eingereichten Unterschriften übergeben worden sind. Die Volksinitiative wurde innert der vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten mit 368 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit Beschluss Nr. 23-78 vom 9. Februar 2023 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Dies wurde am 24. Februar 2023 amtlich publiziert.

Die Initiative ist in Form der allgemeinen Anregung abgefasst und lautet wie folgt:

"Die 30er Zonen sind in 40er Zonen umzuwandeln, die Strassenverengungen abzubauen, Haftplastikschwellen zu entfernen und Zebrastreifen einzuzeichnen."

Begründung des Initiativkomitees:

"Das Tempo auf Dübendorfs Strassen führte zu hitzigen Diskussionen und verhärteten Fronten. 40er Zonen sind ein guter Kompromiss. Die Aufhebung von Strassenverengungen wird den Stressfaktor, das Stopp-and-Go verringern und die Aufmerksamkeit für den Verkehr erhöhen. Das Entfernen der Hartplastikschwellen (Bsp. Bhf PP) wird für Radfahrer, Rollator Nutzer und auch Lieferfahrzeuge eine deutliche Erleichterung sein. Ebenfalls kommen die Zebrastreifen älteren Menschen die sich diese wünschen zu gute."

Erwägungen

Rechtliches

Gemäss § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) gelten für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden §§ 122–139b GPR sinngemäss. Ist eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Stadtrat gemäss § 133 Abs. 1 GPR dem Gemeinderat innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt. Die Volksinitiative wurde am 9. Januar 2023 eingereicht, die viermonatige Frist läuft demnach bis 9. Mai 2023.



Innert gleicher Frist beantragt er dem Gemeinderat gemäss § 133 Abs. 2 GPR zudem einen der folgenden Entscheide:

- a. Ablehnung der Initiative
- b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
- c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
- d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage) die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Der Gemeinderat entscheidet anschliessend über den Antrag des Stadtrats innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative.

Je nach Entscheid des Gemeinderats, ergibt sich das weitere Vorgehen und die Fristen:

- Lehnt der Gemeinderat die Initiative ab, ohne eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten zu lassen oder einen Gegenvorschlag zu beschliessen, findet eine Volksabstimmung über die Initiative statt.
- Beschliesst er einen Gegenvorschlag zur Initiative, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt.
- Hat der Gemeinderat die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit oder ohne Gegenvorlage beschlossen, unterbreitet ihm der Stadtrat die entsprechende Vorlage innert der in der Verordnung bezeichneten Frist.
- Beschliesst der Gemeinderat keine Umsetzungsvorlage, findet eine Volksabstimmung statt. Der Gemeinderat beschliesst eine Abstimmungsempfehlung.
- Beschliesst der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage, findet keine Volksabstimmung über die Initiative statt. Die Umsetzungsvorlage untersteht jedoch dem Referendum.
- Beschliesst der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt. Im beleuchtenden Bericht wird ausgeführt, dass der Gemeinderat den Gegenvorschlag vorziehe.

§ 137 GPR bestimmt die Fristen, innert welcher die Volksabstimmung stattfindet. Nehmen die Stimmberechtigten die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung an, ist anschliessend eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten. Die Fristen hierzu regelt § 138 GPR.

Übersicht über die möglichen Varianten:

Variante a)	Ablehnung der Initiative
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	– Volksinitiative entspricht nicht den Absichten des Stadtrates.
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	– Urnenabstimmung innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 9. Juli 2024.



Variante b)	Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung)
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	<ul style="list-style-type: none"> – Volksinitiative entspricht in wesentlichen Teilen nicht den Absichten des Stadtrates; ein grundsätzlicher Handlungsbedarf wird jedoch unterstützt.
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	<ul style="list-style-type: none"> – Initiative und Gegenvorschlag (je in der Form der allgemeinen Anregung) werden innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 9. Juli 2024 der Urnenabstimmung vorgelegt. – bei Zustimmung zum Gegenvorschlag: Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 12 Monaten nach der Urnenabstimmung (d.h. ca. bis spätestens Anfang Juli 2025).
Variante c)	Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung)
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	<ul style="list-style-type: none"> – Volksinitiative entspricht grundsätzlich den Absichten des Stadtrates; in der detaillierten Umsetzung bestehen jedoch Abweichungen.
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	<ul style="list-style-type: none"> – Urnenabstimmung innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 9. Juli 2024. – bei Zustimmung zu Initiative oder Gegenvorschlag: Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 12 Monaten nach der Urnenabstimmung (d.h. ca. bis spätestens Mitte Juli 2025).
Variante d1)	Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, ohne Gegenvorschlag dazu
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	<ul style="list-style-type: none"> – Volksinitiative entspricht vollumfänglich den Absichten des Stadtrates – Stadtrat nimmt alle Anliegen der Initiative auf – Vorgehen und Realisierungschancen der Umsetzung sind bekannt
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzungsvorlage gilt als eigener Ratsbeschluss, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht – bei Zustimmung zur Umsetzungsvorlage: Urnenabstimmung über die Initiative findet nicht statt – bei Ablehnung der Umsetzungsvorlage: Urnenabstimmung über die Initiative – Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 16 Monaten seit Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 9. Mai 2024



Variante d2)	Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit Gegenvorschlag dazu
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	<ul style="list-style-type: none"> - Volksinitiative entspricht grösstenteils den Absichten des Stadtrates - Stadtrat ist bereit, einen grossen Teil der Anliegen der Initiative aufzunehmen und hat bereits konkrete Vorstellungen der Umsetzung - Vorgehen und Realisierungschancen der Umsetzung sind bekannt
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	<ul style="list-style-type: none"> - bei Ablehnung der Umsetzungsvorlage durch Gemeinderat: Urnenabstimmung über die Initiative - bei Zustimmung zur Umsetzungsvorlage durch Gemeinderat: Urnenabstimmung über die Initiative findet nicht statt - Umsetzungsvorlage gilt als eigener Ratsbeschluss, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht - Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage und eines Gegenvorschlages durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 19 Monaten seit Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 9. August 2024 - Umsetzungsvorlage und der Gegenvorschlag (je als ausformulierte Vorlagen) werden nach dem Abstimmungssystem des „doppelten Ja mit Stichfrage“ der Urnenabstimmung vorgelegt

Beurteilung der Gültigkeit

Gemäss § 146 Abs. 2 lit. a GPR können in Parlamentsgemeinden Volksinitiativen von der in der Gemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten eingereicht werden. In der Stadt Dübendorf können 300 Stimmberechtigte eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (Art. 10 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)). Mit 368 gültigen Unterschriften ist die für Volksinitiativen notwendige Unterschriftenzahl von 300 Stimmberechtigten gemäss Art. 10 Abs. 1 der GO der Stadt Dübendorf erreicht.

Gemäss § 147 Abs. 2 GPR können in Parlamentsgemeinden Einzel- und Volksinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die in der Stadt Dübendorf in Frage kommenden Gegenstände ergeben sich aus den Artikeln 11 (Obligatorisches Referendum) und 12 (Fakultativen Referendum) der GO vom 26. September 2021.

Die vorliegende Volksinitiative bezweckt, dass die 30er Zonen in 40er Zonen umgewandelt, die Strassenverengungen abgebaut, Haftplastikschwellen entfernt und Zebrastreifen eingezeichnet werden.

Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (Art. 12 GO). Vorlagen, die Temporeduktionen beinhalten, aber die Kredithöhe von Fr. 300'000.00 nicht erreichen, bedürfen keines Beschlusses des Gemeinderates (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 GO). Demnach sind sie dem fakultativen Referendum nicht unterstellt (Art. 12 GO).

Die vorliegende Volksinitiative bezweckt im Wesentlichen, dass die 30er Zonen in 40er Zonen umgewandelt werden. Wie vorgängig dargelegt, sind weder initiativfähige Tatbestände nach Art. 11 GO noch nach Art. 12 GO tangiert.



Damit eine Volksinitiative als initiativfähig gelten kann, muss eine Zuständigkeit der Stimmberechtigten gegeben sein. Ausgeschlossen sind Materien, welche in die ausschliessliche Zuständigkeit der Exekutive fallen, so zum Beispiel Baubewilligungen aufgrund von § 318 PBG. Da Tempo-30-Zonen auch im kommunalen Verkehrsrichtplan festgelegt werden können, diese Kompetenz in Art. 16 Ziff. 1 GO dem Gemeinderat eingeräumt wird und diesfalls Art. 12 GO (Fakultatives Referendum) zum Zuge kommt, könnte zumindest daraus indirekt eine Zuständigkeit der Stimmberechtigten abgeleitet werden. Da mithin keine Materie betroffen ist, die ausschliesslich in die Zuständigkeit der Exekutive fällt, erachtet der Stadtrat den Inhalt der Initiative unter diesem Aspekt zumindest nicht klar als nicht initiativfähig.

Gemäss § 139a Abs. 1 GPR gelten § 128 Abs. 1 – 3 GPR sinngemäss. Gemäss § 128 Abs. 1 GPR ist eine Initiative gültig, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 28 Abs. 1 der KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Verstösst nur ein Teil der Initiative gegen übergeordnetes Recht oder ist nur ein Teil der Initiative offensichtlich undurchführbar, wird nur dieser für ungültig erklärt, wenn der restliche Teil die wesentlichen Anliegen der Initiative enthält und noch ein sinnvolles Ganzes ergibt (§ 128 Abs. 2 GPR). Weist eine Initiative keinen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, wird sie in mehrere Teile getrennt, wenn jeder Teil ein sinnvolles Ganzes ergibt (§ 128 Abs. 3 GPR).

Somit ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a – c KV erfüllt sind bzw. ob die Volksinitiative vollständig oder teilweise für ungültig zu erklären ist (§ 128 Abs. 1 GPR), die verbleibenden Teile der Anliegen der Initiative noch ein sinnvolles Ganzes ergeben (§ 128 Abs. 2 GPR) oder ob die Anliegen der Initiative in mehrere Teile aufzutrennen sind (§ 128 Abs. 3 GPR).

Prüfung nach § 128 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 lit. a KV

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt. Das Begehren lautet wie folgt: "Die 30er Zonen sind in 40er Zonen umzuwandeln, die Strassenverengungen abzubauen, Haftplastikschwellen zu entfernen und Zebrastreifen einzuzeichnen." Das Begehren richtet sich somit auf die bestehenden Tempo-30-Zonen und deren bauliche Ausgestaltung. Die Initiative beinhaltet somit einen einzigen, einigermaßen klar umschriebenen Tatbestand, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.

Prüfung nach § 128 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 lit. b KV

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Massgebend sind vorab nationale Bestimmungen der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11), des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01), der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) und der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3). Massgeblich sind insbesondere:

- "Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen: a. 50 km/h in Ortschaften; b. 80 km/h ausserhalb von Ortschaften, ausgenommen auf Autostrassen und Autobahnen; c. 100 km/h auf Autostrassen; d. 120 km/h auf Autobahnen." (Art. 4a Abs. 1 VRV)
- "Abweichende signalisierte Höchstgeschwindigkeiten gehen den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Abs. 1) vor, ebenso niedrigere Höchstgeschwindigkeiten für einzelne Fahrzeugarten nach Artikel 5 und für einzelne Fahrzeuge nach Anordnung der zuständigen Behörde." (Art. 4a Abs. 5 VRV)



- "Die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit kann für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur auf Grund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen." (Art. 32 Abs. 3 SVG)
- "Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das ASTRA für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV) anordnen." (Art. 108 Abs. 1 SSV)
- "Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn: a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist; b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen; c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann; d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren." (Art. 108 Abs. 2 SSV)
- "Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann." (Art. 108 Abs. 4 SSV)
- "In Abweichung der Absätze 1, 2 und 4 richtet sich die Anordnung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen nur nach Artikel 3 Absatz 4 SVG." (Art. 108 Abs. 4^{bis} SSV)
- "Es sind folgende abweichende Höchstgeschwindigkeiten zulässig: a. auf Autobahnen: tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 120 km/h bis 60 km/h in Abstufungen von je 10 km/h; weitere Reduktionen in Abstufungen von je 10 km/h im Bereich von Anschlüssen und Verzweigungen gemäss Ausbaugrad; b. auf Autostrassen: tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 100 km/h bis 60 km/h in Abstufungen von je 10 km/h; weitere Reduktionen in Abstufungen von je 10 km/h im Bereich von Anschlüssen und Verzweigungen gemäss Ausbaugrad; c. auf Strassen ausserorts, ausgenommen Autostrassen und Autobahnen: tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 80 km/h in Abstufungen von je 10 km/h; d. auf Strassen innerorts: 80/70/60 km/h, tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 50 km/h in Abstufungen von je 10 km/h; e. innerorts mit Zonensignalisation 30 km/h nach Artikel 22a bzw. 20 km/h nach Artikel 22b." (Art. 108 Abs. 5 SSV)
- "Das UVEK regelt die Einzelheiten für die Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten. Es legt für Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen bezüglich Ausgestaltung, Signalisation und Markierung die Anforderungen fest." (Art. 108 Abs. 6 SSV)
- Bezüglich der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) ist vorab relevant, dass die bisherigen Art. 3 (Gutachten) und 6 (Kontrolle der realisierten Massnahmen) mit Wirkung per 1. Januar 2023 aufgehoben worden sind, um die Einführung von Tempo 30-Zonen zu vereinfachen.

Zusammenfassend ergibt sich somit Folgendes: Innerorts gilt gemäss Bundesrecht grundsätzlich generell Tempo 50 (Art. 4a VRV). Von dieser Geschwindigkeit kann unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden (Art. 108 SSV). Dazu muss ein Gutachten erstellt werden, welches die Gründe für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit ausweist (Art. 32 Abs. 3 SVG). Als abweichende Geschwindigkeit wird in Art. 108 Abs. 5 SSV für innerorts Tempo-30-Zone oder Tempo-20-Zone (Begegnungszone) genannt. Für die Einführung von Tempo-30-Zonen wurde eine von diesen gesetzlichen Grundlagen abweichende Verordnung geschaffen (SR 741.213.3). Bislang wurde aber auch mit dieser Verordnung verlangt, dass allfällige Sicherheitsdefizite etc. aufgezeigt werden mussten (Art. 4, SR 741.213.3). Ab dem 1. Januar 2023 wurde diese Verordnung überarbeitet und es besteht nun grundsätzlich die Möglichkeit, vereinfacht auf siedlungsorientierten Strassen eine Tempo-30-Zone einzuführen.



Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, Verkehrsbeschränkungen oder -anordnungen zu erlassen, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Gemäss Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV) können Abweichungen von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit angeordnet werden, wenn ein Gutachten aufzeigt, dass die Herabsetzung nötig, zweck- und verhältnismässig ist und keine anderen Massnahmen vorzuziehen sind. Tempo-40-Zonen sind aber vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und können somit nicht verfügt werden. Tempo 40 ist auch in der Spezialverordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen nicht vorgesehen. Grundsätzlich könnte für jede Strasse einzeln ein Antrag auf Tempo-40 *als Strecke*, zusammen mit einem entsprechenden Gutachten, gestellt werden. Diese Reduktionen wären jedoch für jede Strecke im Einzelfall spezifisch aufgrund der lokal gegebenen, besonderen Situation zu begründen. Wenn jedoch das Ziel eine Reduktion 50 km/h auf 40 km/h in einem ganzen Quartier oder zumindest über mehrere Strassen hinweg sein soll, lässt sich dies nicht mehr als spezifische Regelung für die lokale Situation begründen. Die Ausnahme würde quasi zur Regel, was dem Sinn und Zweck der Bestimmung "Generell 50" widerspricht. Dies zeigt sich auch darin, dass heute im Kanton Zürich nur vereinzelte Strassen mit Tempo 40 verfügt wurden. Dies sind immer spezielle Fälle und wurden in separater Beurteilung mit einem entsprechenden Gutachten verfügt, so z.B. in Ossingen, Greifensee und Städtli Grüningen. Nur "Generell 50" und "Zone-30" gelten zudem vom Signalisationsbeginn bis zum Signalisationsende. Sämtliche anderen Verkehrsanordnungen gelten vom Signalisationsbeginn bis zur nächsten Verzweigung. Die Signalisationen "Tempo 40" müsste daher nach jeder Einmündung wiederholt werden. Entsprechende Bewilligungen der zuständigen Behörden im Sinne der Initiative erscheinen daher als ausgeschlossen. Die Kantonspolizei bestätigt auf die Anfrage, dass Tempo 40 Signalisationen nur unter speziellen Bedingungen und entsprechend sehr selten bewilligt werden können.

Es liegen somit einige Argumente vor um festzustellen, die Initiative verstosse gegen übergeordnetes Recht und sei demzufolge ungültig.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass eine Ungültigkeitserklärung einer Volksinitiative stets ein erheblicher Eingriff in die Volksrechte bedeutet. Es gilt das Günstigkeitsprinzip bzw. der Grundsatz "in dubio pro populo", wonach Ungültigkeitserklärungen möglichst vermieden werden sollen. Die geltende Rechtsprechung ist hinsichtlich Ungültigkeitserklärungen von Volksinitiativen äusserst streng und gibt dem genannten Grundsatz ein starkes Gewicht. Eine Auslegung streng nach dem Wortlaut der Volksinitiative, worin von 40er Zonen die Rede ist, würde zwar ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht darstellen, da das geltende Gesetz Tempo-40-Zonen nicht vorsieht. Eine solch enge Auslegung widerspricht jedoch dem Günstigkeitsprinzip. Denn Ungültigkeitserklärungen sollen möglichst vermieden bzw. so weit wie möglich eingeschränkt werden, indem die für die Initianten günstigste Lösung gewählt wird. Eine Volksinitiative ist daher grundsätzlich zu Gunsten der Initianten auszulegen, d.h. bei Vorliegen verschiedener Auslegungsmöglichkeiten einer Initiative ist diejenige zu wählen, welche die Initiative nicht als ungültig erscheinen lässt. Gestützt darauf muss angenommen werden, dass der Zweck der Volksinitiative ist, auf den Strassen der bestehenden Tempo-30-Zonen die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf 40 km/h zu erhöhen. Dies ist gemäss den massgebenden Gesetzesbestimmungen grundsätzlich möglich, weswegen die Volksinitiative dem übergeordneten Recht nicht grundsätzlich widerspricht.

Fazit zur Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht: Die Volksinitiative bezweckt im Wesentlichen, die bestehenden Tempo 30-Zonen in Tempo 40-Zonen umzuwandeln. Dies widerspricht dem übergeordneten Recht und wird daher nicht bewilligungsfähig sein. Demgegenüber widerspricht es dem übergeordneten Recht nicht, einzelne Strecken von Tempo 30 auf Tempo 40 umzusignalisieren, falls



in einem Gutachten entsprechende triftige Gründe nachgewiesen werden können. Es stellt sich somit vorliegend die Frage nach der Sinnhaftigkeit, eine Volksinitiative wegen dem Grundsatz "in dubio pro populo" als rechtmässig zu erklären und entsprechend zur Abstimmung zu bringen, wenn bereits bei der Prüfung der Gültigkeit dieser Volksinitiative erkennbar wird, dass sie nur in geringem Mass umsetzbar sein wird, jedenfalls aber das eigentlich anvisierte Ziel einer gesamthaften Umwidmung von Tempo 30-Zonen in Tempo 40 Zonen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bewilligungsfähig sein wird. Bei einer Annahme einer solchen Initiative, wo die Umsetzung nur eher beschränkt gesichert ist, sind Enttäuschungen vorprogrammiert.

Nach Abwägung aller Aspekte erachtet der Stadtrat die Volksinitiative unter dem Kriterium der Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht für gültig.

Prüfung nach § 128 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 lit. c KV

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht offensichtlich undurchführbar ist. Eine Initiative ist offensichtlich undurchführbar, wenn sie sich aus tatsächlichen Gründen nicht verwirklichen lässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ihr Begehren gegen ein Naturgesetz verstösst oder wenn die Forderungen der Initiative widersprüchlich sind.

Die Initiative ist gemäss den obenstehenden Begründungen nur schwer umsetzbar, da der Gesetzgeber keine Tempo-40-Zonen vorgesehen hat und somit eine abweichende Höchstgeschwindigkeit von Tempo 40 innerorts nicht bewilligungsfähig ist, dies aber mit ausreichender Begründung für einzelne Strecken grundsätzlich vorstellbar ist. Entsprechend gibt es keine Aussicht, dass flächige Änderungen auf Tempo 40 bewilligungsfähig sein werden, für einzelnen Strecken je nach Situation jedoch allenfalls schon.

Nach Abwägung aller Aspekte erachtet der Stadtrat die Volksinitiative als nicht offensichtlich undurchführbar.

Prüfung nach § 128 Abs. 2 GPR

Wie vorgängig dargelegt, befasst sich die Volksinitiative lediglich mit einem, einigermaßen klar umrissenen Tatbestand. Es können daher nicht einzelne Teile gültig sein und andere Teile ungültig. Da die Volksinitiative eine Einheit bildet und als Ganzes für gültig zu erklären ist, erübrigt sich die Frage, ob die verbleibenden Teile noch ein sinnvolles Ganzes im Sinne von § 128 Abs. 2 GPR ergeben.

Prüfung nach § 128 Abs. 3 GPR

Wie vorgängig dargelegt, befasst sich die Volksinitiative lediglich mit einem einigermaßen klar umrissenen Tatbestand. Eine Aufteilung in mehrere Teile ist daher nicht möglich. Da die Volksinitiative eine Einheit bildet und als Ganzes für gültig zu erklären ist, erübrigt sich die Frage, ob die Anliegen der Initiative im Sinne von § 128 Abs. 3 GPR in mehrere Teile aufzutrennen sind.



Fazit zur Gültigkeit

Somit ergibt sich zusammenfassend, dass die Volksinitiative als gültig zu erklären ist.

Beurteilung des Inhalts

Die vorliegende Volksinitiative bezweckt, dass die 30er Zonen in 40er Zonen umgewandelt, die Strassenverengungen abgebaut, Haftplastikschwellen entfernt und Zebrastreifen eingezeichnet werden. In Dübendorf sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten folgende Tempo 30-Zonen eingeführt worden, ohne dass diese zu grösseren Diskussionen beigetragen haben: Hermikon, Gockhausen, Birchlen und Stägenbuck. Einzig die Tempo 30-Zone Zentrum hat eine breite Diskussion in Politik und Öffentlichkeit ausgelöst.

Aus Sicht des Stadtrates funktionieren die umgesetzten Tempo 30 Zonen gut. Zudem sieht das Bundesrecht aus gutem Grund innerorts "Generell 50" oder "Tempo 30" als Temporegime vor. Tempo-40-Zonen sind im Gesetz nicht vorgesehen, eine flächige Einführung einer Temporeduktion auf Tempo 40 wird daher rechtlich nicht möglich sein und entsprechend durch den Kanton nicht bewilligt werden können. Einzelne Tempo 40 Abschnitte würden für die Verkehrsteilnehmenden nur eine zusätzliche Verwirrung bringen.

In diesem Sinne lehnt der Stadtrat die Initiative ab, unabhängig von deren Gültigkeit.

Entscheid zu Gegenvorschlag

Der Stadtrat erachtet die Vorgaben des Bundesrechts, welches innerorts grundsätzlich "Generell 50" und für geeignete Zonen "Tempo 30" als Temporegime vorsehen, als sinnvoll. Die Einführung von Tempo 40 erachtet er als nicht zweckmässig. Aus Sicht des Stadtrats ist kein sinnvoller Gegenvorschlag denkbar, weshalb auf einen solchen verzichtet werden soll.

Beschluss

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Initiative für gültig zu erklären.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Initiative abzulehnen.
3. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat der Initiative keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin
3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Am 9. Januar 2023 wurde die Volksinitiative "Mitenand uf Dübis Strasse" mit 368 gültigen Unterschriften eingereicht. Das Begehren bezweckt im Wesentlichen, dass die 30er Zonen in 40er Zonen umgewandelt, die Strassenverengungen abgebaut, Haftplastikschwellen entfernt und Zebrastreifen eingezeichnet werden. Die nationale Gesetzgebung erlaubt als solche Zonensignalisationen lediglich "Generell 50" und "Tempo 30", nicht aber



Tempo 40. Auf einzelnen Strecken ist Tempo 40 aber unter gewissen Rahmenbedingungen möglich. Die Volksinitiative widerspricht daher der übergeordneten Gesetzgebung nicht grundsätzlich und ist zumindest in Teilen umsetzbar. Der Stadtrat beantragt daher dem Gemeinderat, die Initiative für gültig zu erklären. Er empfiehlt aber dem Gemeinderat, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: André Ingold, Stadtpräsident

Mitteilung durch Protokollauszug

- Patrick Jetzer, Gumpisbühlstrasse 49, 8600 Dübendorf (Vertreter Initiativkomitee)
- Claudia Günthart, Höglerstrasse 37, 8600 Dübendorf (Stv. Vertreter Initiativkomitee)
- Gemeinderatssekretariat – z. H. der GRPK und des Gemeinderates (zusammen mit Aktennotiz rechtliche Beurteilung Gültigkeit)
- Stadtpräsident
- Hochbauvorstand
- Finanzvorstand
- Leiterin Finanzen und Liegenschaften
- Stadtplanung (alle)
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber